



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 I

Berlin, den 26. Juli 1966

Teil II Nr. 78

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 6. 7. 66 | Anordnung über die Bildung und das Musterstatut für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen Waldwirtschaft | 487 |
| | Berichtigung | 493 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 494 |

Anordnung über die Bildung und das Musterstatut für Zwischengenossenschaftliche Einrichtungen Waldwirtschaft.

Vom 6. Juli 1966

Viele LPG gehen dazu über, die Vorzüge der sozialistischen Großproduktion sowie die natürlichen und ökonomischen Bedingungen durch die Bildung von Gemeinschaftseinrichtungen der Waldwirtschaft besser zu nutzen, um eine hochproduktive, rationelle Waldwirtschaft zu erreichen. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Waldbesitzende landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften können zwischengenossenschaftliche Einrichtungen Waldwirtschaft bilden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 2

(1) Das Musterstatut (Anlage) bildet die gesetzliche Grundlage für die Ausarbeitung der Statuten der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen Waldwirtschaft. In den zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen Waldwirtschaft kann:

- der Wald der Mitglieder eingebracht und gemeinsam bewirtschaftet werden,
- der Wald der Mitglieder nicht eingebracht, sondern auf ihre Kosten durch die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen Waldwirtschaft bewirtschaftet werden, oder
- der Wald teils gemäß Buchst. a und teils gemäß Buchst. b bewirtschaftet werden.

(2) Die Bevollmächtigten der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen Waldwirtschaft beschließen in einer Gründungsversammlung das Statut ihrer Gemeinschaftseinrichtung.

(3) Beschließt eine Genossenschaft des Typ I, daß zum Zwecke der Beteiligung an einer zwischengenossenschaftlichen Einrichtung Waldwirtschaft der Wald

in die Genossenschaft eingebracht werden soll, dann erfolgt die Festlegung des Inventarbeitrages und die Verrechnung des Inventars nach den Grundsätzen des Musterstatuts für LPG Typ III. Bis zur Einbringung des Waldes in die LPG Typ I oder II können zwischen der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung Waldwirtschaft und den waldbesitzenden Mitgliedern dieser LPG, nach Zustimmung des Vorstandes der LPG, Verträge über die Bewirtschaftung des Waldes abgeschlossen werden.

(4) Zwischen Waldbesitzern ohne landwirtschaftliche Nutzfläche, die nicht Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind, und der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung Waldwirtschaft können — sofern nicht die Bewirtschaftung dieser Flächen durch die staatlichen Organe auf der Grundlage bodenrechtlicher Bestimmungen zu sichern ist — Verträge über die Bewirtschaftung ihrer Wälder abgeschlossen werden. In diesen Verträgen sollten die Arbeitsverpflichtungen und sonstigen Leistungen der bisherigen Nutzungsberechtigten vereinbart werden. Diese Waldbesitzer haben das Recht, Vorschläge und Anträge den Organen der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung Waldwirtschaft zu unterbreiten, in Spezialistengruppen mitzuarbeiten, für besondere persönliche Leistungen geeignete Anerkennung zu erhalten sowie Eigenbedarfsholz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beziehen.

§ 3

(1) Das von der Bevollmächtigtenversammlung beschlossene Statut ist auf Grund der Zweiten Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1960 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der Statuten — (GBl. I S. 135) vom Rat des Kreises zu registrieren. Er hat vor der Registrierung zu überprüfen, ob die Gründung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen Waldwirtschaft den Zielen der sozialistischen Genossenschaftsbewegung entspricht und ihr Statut alle Grundsätze des Musterstatuts enthält.

(2) Für die Registrierung ist der Rat des Kreises zuständig, in dem sich der Sitz der Gemeinschaftseinrichtung befindet. Mit der Registrierung erlangt die zwischengenossenschaftliche Einrichtung Waldwirtschaft Rechtsfähigkeit.